

STATUTEN

In diesen Statuten wird auf geschlechterspezifische Personenbezeichnungen zu Gunsten besserer Lesbarkeit und grösserer Klarheit verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form für beide Geschlechter hat in keiner Weise wertende Bedeutung.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung St. Peter & Paul“ besteht ein gemeinnütziger, nichtgewinnorientierter und eigenständiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Inwil.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied des Pfadicorps Seetal, der Pfadi Luzern und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 3 Zweck

Die Pfadfinderabteilung St. Peter & Paul ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend beiderlei Geschlechts durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der PBS. Sie verfolgt im Weiteren folgende Ziele:

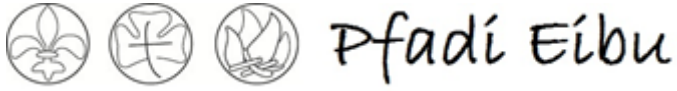
- Sie will mithelfen, eine fröhliche, körperlich aktive, gesund denkende, geistig offene, sozial aufgeschlossene, verantwortungsfreudige und schöpferisch tätige Jugend heranzubilden.
- Sie fördert bei Ihren Mitgliedern das persönliche Verantwortungsbewusstsein, hält sich jedoch frei von jeder politischen Bindung.
- Sie steht allen Konfessionen offen.
- Grundlegend für die Pfaditätigkeit sind die Ziele und Stufenprofile der PBS.
- Jedes Mitglied ist bestrebt dem Pfadigesetz nachzuleben.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder sind die angemeldeten Jugendlichen der Biberstufe, Wolfsstufe, Pfadistufe, Piostufe und Roverstufe sowie deren Leiter. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Sie richtet sich nach folgendem Altersstufenmodell:

- | | |
|--------------|--|
| • Biberstufe | Kindergarten und 1. Schuljahr |
| • Wolfsstufe | 2. – 4. Schuljahr |
| • Pfadistufe | 5. – 8. Schuljahr |
| • Piostufe | 9. Schuljahr und 1. Lehrjahr / 10. Schuljahr |
| • Roverstufe | Ab 2. Lehrjahr / 11. Schuljahr |

Die Stufen der Pio's und Rover können je nach Bedarf gebildet oder aufgelöst werden. Ehemalige Mitglieder der Abteilung können sich zu einem selbständigen Verein mit eigenen Statuten, dem



Altpfadfinderverein (APV) zusammenschliessen. Die Abteilung pflegt mit dem APV regelmässige Kontakte.

Art. 5 Beitritt / Austritt

Der Beitritt erfolgt durch die Annahme des ausgefüllten Anmeldeformulars. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die Statuten und Ausführungsbestimmungen der Abteilung. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich.

Art. 6 Ausschluss

Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen.

II. ORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung (Vorstand) und das Leitungsteam (Mitgliederversammlung). Im Weiteren bestimmt die Versammlung einen Revisor.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorenthalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

Art. 8 Abteilungsleitung

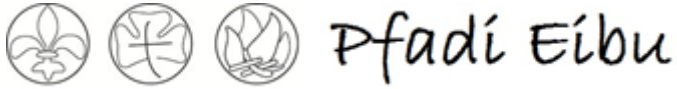
Sie setzt sich zusammen aus:

- Dem Abteilungsleiter (und Stellvertreter).
 - Gesamtverantwortung für die Abteilung.
 - Beraten und Entscheiden aller wichtiger Angelegenheiten der Abteilung.
 - Führen der laufenden Abteilungsgeschäfte.
 - Festlegen der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung.
 - Verantwortung für den erzieherischen Wert der Stufenaktivitäten.
 - Förderung der Pfadilaufbahn der Mitglieder.
 - Beraten und Betreuen der Leiter aller Stufen.
 - Pfadiausbildung auf Abteilungsebene.
 - Vertretung der Abteilung nach Aussen.
 - Förderung stufen- und abteilungsübergreifender Anlässe.

Mit klarer Aufgabenzuteilung kann diese Funktion auch durch ein Gremium wahrgenommen werden. Der Abteilungsleiter hat Einzelunterschrift, bei einem Gremium gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

- Den Stufenleitern:
 - Organisieren sämtliche Stufenaktivitäten.
 - Sind verantwortlich für den Ablauf und die Qualität der Übungen ihrer Stufe.
 - Vertreten die Anliegen der Stufen in der Abteilungsleitung.
 - Sind verantwortlich für die Aus – und Weiterbildung der Leiter ihrer Stufe. Bei Bedarf können ihre Stufe aufgeteilt und Aufgaben an die jeweiligen Leiter abdelegiert werden.
- Dem Kassier:
 - Führt die Kasse und erstellt eine Jahresrechnung.
- Dem Materialwart:
 - Verantwortlich für die Verwaltung und Instandhaltung des Materials.

Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung neue Chargen bestimmen.



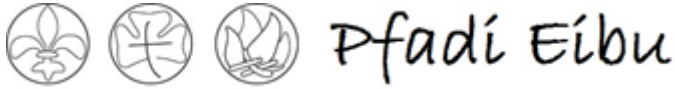
Art. 9 Leitungsteam (Mitgliederversammlung)

Es umfasst sämtliche Leiter als Vertreter der Mitglieder. Der Abteilungsleiter beruft das Leitungsteam mindestens halbjährlich ein. Es behandelt alle Geschäfte, welche die Leiter betreffen sowie Angelegenheiten, welche die ganze Abteilung umfasst, so u.a.: Jahresprogramm, Lager, Elternabende, etc.

Das Leitungsteam ist das oberste Organ der Abteilung und hat die Funktion der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff ZGB. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 10 Revisor

Im Sinne eines Kontrollorgans wählt die Versammlung einen Revisor, entweder aus eigenen Reihen oder eine Drittperson. Der Revisor erstattet dem Leitungsteam Bericht über die Führung der Kasse.



III. FINANZEN

Art. 11 Jahresbeitrag

Die Abteilung erhebt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Abteilungsleitung festgesetzt und im Infoblatt bekanntgegeben. Für Geschwister kann der Jahresbeitrag abgestuft werden. Abteilungsleiter und Leitungsteam entrichten keinen Jahresbeitrag.

Art. 12 Weitere Einnahmen

Weitere Einnahmen können erfolgen durch spezielle Finanzaktionen, Veranstaltungserträgen, Spenden sowie durch allfällige Unterstützungsbeiträge von Dritten.

Art. 13 Abteilungskasse

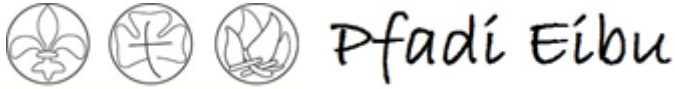
Die Einnahmen dienen ausschliesslich zur Deckung der Abteilungsaktivitäten. Das Material gehört zum Abteilungsvermögen. Die Abteilungskasse wird vom Kassier geführt. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Mitglieder besteht keinerlei Nachschusspflicht.

Art. 15 Versicherung

Die Pfadfinderabteilung stellt sicher, dass das Material genügend versichert ist. Alle weiteren Versicherungen – insbesondere Kranken- und Unfallversicherungen - sind Sache der Mitglieder.



IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Präses und Betreuer

Der Präses ist spiritueller Betreuer der Pfadfinderabteilung. Als Unterstützung zum meist jungen Abteilungsleiter kann eine erwachsene Person (Elternteil, ehemaliger Leiter, etc) – genannt „Betreuer“ - zur Verfügung stehen. Präses und Betreuer haben eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lassen der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

Art. 17 Statutenänderungen

Die Statuten werden durch das Leitungsteam (Mitgliederversammlung) mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden genehmigt oder abgeändert.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Abteilung soll alles Material und das Vereinsvermögen, nach Deckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten, einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution der Jugendarbeit zugewendet werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Leitungsteam am 26.08.2018 in 6034 Inwil beschlossen und treten gleichentags in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Im Namen des Vereins

Die Abteilungsleiter